

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben einen Prüfantrag auf Regenwasserbewirtschaftung durch die awean Abwasserentsorgung AÖR gestellt.

Ziel des Antrags ist die Prüfung, ob Regenwasser vor Sammlung und Ablauf in die Kläranlage z.B. für Bewässerung von Stadtgrün genutzt werden könnte (siehe auch Anlage).

- 1. Welche Möglichkeiten bestehen zur Bewirtschaftung von Regenwasser, welches derzeit über städtische Flächen und städtische Dächer in den Abwasserkanal und damit regulär in die Kläranlage gelangt und zur Nutzung beziehungsweise Aufbereitung dieses Regenwassers zur Bewässerung durch AWEAN?*
- 2. Welche satzungsrechtlichen Möglichkeiten sind gegeben, um AWEAN mit der Bewirtschaftung von Regenwasser und der Bereitstellung des zurückgehalten und gespeicherten Regenwassers zur Bewässerung zu beauftragen?*
- 3. Inwieweit und unter welchen rechtlichen wie praktischen Voraussetzungen kann AWEAN von der Stadt (Fachabteilung, Tiefbau, Liegenschaftsverwaltung etc.) die Bewirtschaftung von Regenwasser auf öffentlichen Flächen (Straßen, Plätze etc.) und Gebäuden (Dächer, versiegelte Hofflächen etc.) übernehmen und darüber auch die Bewässerung (zum Beispiel Bereitstellung von Regenwasser für die Stadtgärtnerei/das Betriebsamt zur Bewässerung von Stadtgrün) anbieten? [Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie die finanziellen Grundlagen für die Übernahme der Bewirtschaftung und Refinanzierung des gegebenenfalls aufbereiteten Regenwassers zur Bewässerung gegenüber AWEAN durch die Stadt/Stadtgärtnerei/Betriebsamt sind.]*
- 4. Unter welchen rechtlichen und praktischen Voraussetzungen kann AWEAN auch als Dienstleister für private die Regenwasserbewirtschaftung übernehmen?*

Im Rahmen der Beteiligung wurde von der **aweana** mitgeteilt, dass die Bearbeitung von Anträgen von Stadtratsfraktionen nicht in deren Zuständigkeitsbereich falle. Aus diesem Grund wurde um Verständnis gebeten, dass die aweana die Bearbeitung von Anträgen aus Stadtratsfraktionen nicht übernehmen könne.

Nach der Kommunalunternehmenssatzung habe der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der aweana Auskunft zu geben. Gegenstand der aweana sei die Abwasserbeseitigung.

Eine Regenwasserbewirtschaftung für „Private“ und auch für die Stadt Ansbach, wie diese im Antrag der Stadtratsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ ausgeführt wird, falle nicht in den Aufgabenbereich der AWEAN. Da im Stadtgebiet hauptsächlich das sog. Mischsystem vorliege, wonach Regenwasser nicht vom übrigen Schmutzwasser getrennt, sondern gemeinsam von der Grundstücksgrenze der jeweiligen Bewohner von der AWEAN aufgenommen werde, sei eine Regenwasserbewirtschaftung alleine schon technisch nicht möglich. Darüber hinaus sei es der AWEAN als Kommunalunternehmen, auch mit der derzeitigen Gesetzeslage rechtlich nicht möglich, privatrechtlich tätig zu werden.

Aus Sicht der **Stadtplanung** wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der Dimensionierung von Abwasserentsorgungsanlagen kommt es zuerst auf die Menge des anfallenden Abwassers an. Schmutzwasser dimensioniert sich durch die Planung / den Nutzer, aber die Regenwassermenge dimensioniert sich über das Einzugsgebiet und die Regenspende (Regenhäufigkeit und Regenspitze).

Geht man der Einfachheit halber von einem Trennsystem aus (Schmutzwasserlast i.d.R. weniger das Problem – zumindest mengenmäßig). Für die Dimensionierung der Niederschlagsentwässerung könnte das Wasser auch gedrosselt abfließen.

Eine Möglichkeit, einer Regenwasserbewirtschaftung im Sinne einer Rückhaltung des Wassers sind nach Einschätzung der Stadtplanung auch begrünte Dachflächen, die Niederschlagswasser zeitverzögert, d.h. gedrosselt abfließen lassen würden oder Zisternen zur Brauchwassernutzung (Bewässerung öffentlicher Flächen).

Das Stadtentwicklungsamt hatte zur Dachbegrünung (Gewerbegebiete) und zu einem laufenden Bauleitplanverfahren mit Wohnungsbau und beabsichtigtem Rückhaltevolumen auf einem geplanten Garagengeschoß seitens AWEAN die Aussagen erhalten, dass die Dachbegrünung nicht als Rückhaltevolumen angesetzt werden könne.

In den Verfahren zur Dachbegrünung war das nicht einschlägig, da es sich um bereits erschlossene Gewerbegebiete handelt: Die Dimensionierung der Entwässerungsanlagen war bereits erfolgt und hergestellt, eine mögliche Pufferung durch Dachflächen ist hier in der Planung nicht zu berücksichtigen.

Aus Sicht der AWEAN wird die Pufferung von Dachflächen oder Zisternen aus zwei Gründen nicht anerkannt:

- Zum einen könnten die Dachflächen vereist sein. Das ist richtig, aber bei Starkregenereignis bei gefrorener Eisschicht kann auch eine Straßenverkehrsfläche bzw. deren Einläufe trotz Freihaltung gefroren sein.
- Zum anderen argumentiert die AWEAN, dass die Pufferzone bereits vollgelaufen sein könnte und somit nicht als Rückhalt anerkannt werden kann. Dies ist aus Sicht der Stadtplanung zwar grundsätzlich möglich aber ein eher seltenes Ereignis, dass mit dem Argument sämtliche Planungsgrundlagen in Frage stellen könnten (auch HQ 100 plus Klimazuschlag).

Weiterer Aspekt: Nicht nachzuvollziehen ist, dass die AWEAN, wie im Bauleitplanverfahren argumentiert wurde, Gebührenausschluss bei Anlage von Gründächern geltend machen würde (gemäß Satzung). In Zeiten von zunehmender Wasserknappheit

in Verbindung mit Trocken- und Hitzeperioden ist es gerade Sinn der Festsetzung und soll Dachbegrünung fördern.

Konkreter zum Antrag:

Prinzipiell ist bei Regenwasser nicht zwischen städtischen und nicht- städtischen Regenwasser zu unterscheiden. Private Bauherrn könnten Zisternen bauen; auf entsprechende Fördermöglichkeiten¹ wird hingewiesen. Das gilt auch für die Stadt Ansbach, wenn diese in deren Flächen vor Übergabe an den Kanal eine Zisterne errichten würde und das Wasser zur Bewässerung (hier z.B. Stadtgärtnerei bzw. Friedhofswesen im Betriebsamt) nutzen würde. Die Nutzung von Regenwasser ist immer über Zisternen möglich, wird nur bei Dimensionierung Neubau Regenwasserkanal (noch) nicht angesetzt. (siehe oben)

Aus Sicht des **Tiefbauamtes** wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum im Antrag aufgeführten Punkt der Regenwasserbewirtschaftung von privaten Grundstücken im Allgemeinen:

Zu den Grundlagen für die Regenwasserbewirtschaftung (Oberflächenwasser), welche bislang von der awean bereits satzungsgemäß und zuständigkeitshalber behandelt werden bzw. wahrgenommen werden, müssten/könnten sowie abgerechnet werden, wird auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen.

In §54 WHG ist angeführt, dass „das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“ als Abwasser bezeichnet wird und demnach von der Satzung der awean grundsätzlich abgedeckt ist.

Da es um „gesammeltes“ Wasser geht, greift demnach in bereits bestehenden Trennsystemen die Regelung.

Im derzeit hauptsächlich vorliegenden Mischsystem ist eine Bewirtschaftung von Regenwasser nur direkt vor dem Einleiten, also auf privatem Grund möglich. Hier können Gründächer und Zisternen einen wertvollen Beitrag leisten. Neue Baugebiete sollten grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden, was eine Bewirtschaftung dieses Wassers ermöglicht. (§55 Abs.2 WHG)

Unabhängig davon sollte also vor einer weitergehenden Bewirtschaftung von Niederschlagswasser der Ausbau des Trennsystems im Stadtgebiet vorangetrieben werden.

Rechtliche Bewertung in Bezug auf die awean als Tochterunternehmen der Stadt:

Wenn Regenwasser in einer Leitung gesammelt in das Kanalsystem geleitet wird, ist es als Abwasser anzusehen und damit die awean zuständig, §§1, 3 EWS und § 2 Abs.1 der Kommunalunternehmenssatzung

Die in Ziff. 2 und 3 des Antrags der Grünen genannten Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung gehen aber über den bisherigen Aufgabenbereich der awean hinaus, so dass hier eine Modifizierung der Unternehmenssatzung notwendig wäre.

¹ Die Stadt Ansbach fördert (im Rahmen der HH-Mittel) den Bau von Zisternen bei Wohngebäuden, um den Verbrauch Grundwasser durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Nach § 6 Abs.3b der Satzung für das Kommunalunternehmen (siehe Anlage) ist deren Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen zuständig (EWS und BGS/EWS).

Gemäß § 9 Abs. 2 a der awean-Satzung ist der Stadtrat gegenüber dem Verwaltungsrat hinsichtlich Satzungsinhalten und damit auch wahrzunehmender Aufgaben der awean jedoch weisungsbefugt.

Will man den Nr. 2. und 3. des Antrags substantiiert beantworten, wäre die Reihenfolge also Befassung des Stadtrates mit Änderung des Aufgabengebietes der awean in § 2 der Unternehmenssatzung und Änderung der EWS durch awean, notfalls nach Weisung des Stadtrates. Die Änderungen der EWS wären wohl sehr umfangreich, so endet die Zuständigkeit der awean (bislang) an der Grundstücksgrenze des Grundstückseigentümers, § 1 Abs. 4 EWS.

Nr. 4. kann dahingehend beantwortet werden, dass awean als Dienstleister für Private im Rahmen der Regenwasserbewirtschaftung nur nach den o.g. Satzungsänderungen tätig werden könnte. Ob awean dies aber tatsächlich tut, läge allein im Verantwortungsbereichs des Vorstandes, hier gibt es nach der Unternehmenssatzung kein Weisungsrecht des Stadtrates.

Beschlussvorschlag:

Dient zur Kenntnis.

Anlagen:

230403 Antrag_Regennutzung
Satzung Kommunalunternehmen awean